

k.R.

Verbandsnachrichten Nr. 1. [1948]

Der Österreichische Leichtathletik-Verband erlaubt sich hiermit, allen Mitgliedsvereinen, den Funktionären, Kampfrichtern und seinen Athletinnen und Athleten ein erfolgreiches, frohes neues Jahr zu wünschen. Schuf das vergangene Jahr mit seinen Leistungssteigerungen in sportlicher und seinen Erfolgen in organisatorischer Hinsicht die Voraussetzungen, die österreichische Leichtathletik wieder auf ihre Verkriegshöhe zu bringen, so muß heuer alles getan werden, dies auch tatsächlich zu erreichen, bzw. in Bezug auf die Spitzenleistungen im Hinblick auf die Olympischen Spiele zu übertreffen. In diesem Zusammenhang hofft der Ö.L.V. auf die tatkräftige Mitarbeit aller Funktionäre, Trainer, Kampfrichter, vor allem aber der aktiven Athletinnen und Athleten selbst, die ihre ganze Kraft einzusetzen haben werden, sich in ernstem Training und größter Selbstdisziplin in die Form zu bringen, die es ihnen erst ermöglicht, daran Anteil zu haben. Diese Kleinarbeit eines jeden Einzelnen ist sich selbst kann erst als Ganzes den Erfolg schaffen, den wir uns für das Jahr 1948 erhoffen.

- - - - -

Bericht über die Generalversammlung des Ö.L.V. am 13. u. 14. Dezember 1947.

A. Der neugewählte Vorstand :

Präsident	Herr Amtsrat Hermann Wraschtil
Vizepräsidenten	die Herren Rudolf Haidinger Hans Kratky Leis Steingger
1. Schriftführer	Herr Haas Nissola
2. " "	unbesetzt
1. Kassier	" Leonhard Allein
2. " "	" Georg Salomon
Wettkampfreferent	" Dr. Erich Pultar
Frauenspartreferent	" Heinrich Weigel
Jugendreferent	" Dipl. Ing. Ernst Glaser
Presse u. Propaganda	" Fr. Karl Klement
Bundesländerreferent	" Otto Fick
Melde- u. Ernährungsref.	unbesetzt
Anlagen- u. Gerätereferent	" "
Rechnungsprüfer	die Herren Dr. Otto Haas Viktor Zimmermann



3. Als einzige Satzungsänderung wurde beschlossen, die Zahl der Vizepräsidenten von zwei auf drei zu erhöhen. (§ 8, Pkt. 2)

C. Folgende Änderungen der Wettkampfbestimmungen wurden beschlossen :

- 1) An Stelle der bisherigen Leistungsklassen tritt folgende Einteilung in Kraft (Änderung des § 4 der Wettkampfbestimmungen) : Die an den vom Ö.L.V. genehmigten leichtathletischen Veranstaltungen teilnehmenden Athleten(-innen) werden eingeteilt in Erstlinge, Neulinge, Junioren, Senioren und als solche in folgenden Disziplinen anerkannt :
- Laufen über Strecken bis einschl. 500 m (Kurzstrecken),
 - Laufen über Strecken von über 500 m bis einschl. 2000 m (Mittel-
 - Laufen über Strecken von über 2000 m (Langstrecken) Strecken).

Alle übrigen ~~technischen~~ technischen Disziplinen werden einzeln gewertet. Staffeln und Mannschaftsbewerbe zählen für die Qualifikation nicht, dasselbe gilt für Mehrkämpfe.

E r s t l i n g ist, wer noch in keinem leichtathletischen Bewerb an den Start gegangen ist.

N e u l i n g in einer Disziplin ist jeder, der bereits in einem leichtathletischen Wettbewerb an den Start gegangen ist und in der betreffenden Disziplin noch keinen 1. bis 3. Platz erzielt hat.

J u n i o r in einer Disziplin ist jeder, der in derselben bereits einen 1. bis 3. Platz erzielt hat. Die Juniorenschaft wird verloren :

1. Durch den Sieg in der Juniorenmeisterschaft in der betr. Disziplin.
2. Durch Aufstellung eines österr. oder höheren Rekordes in der betr. Disziplin.
3. Durch Erringung von 3 Siegen in der Betr. Disziplin.
4. Durch den Sieg in der Österr. oder Landesmeisterschaft in der betr. Disziplin.

S e n i o r ist jeder, der die Juniorenschaft in einer bestimmten Disziplin verloren hat.

Als Stichtag für die Klasseneinteilung gilt der 1. Juni 1945. Der Ö.L.V. behält sich vor, bzgl. Athleten, welche vor diesem Termin erwiesenermaßen Senioren geworden sind und seither nicht mehr an den Start gegangen sind (wegen Militärdienst, Kriegsgefangenschaft etc.) bei neuerlichem Start eine Einstufung vorzunehmen.

- 2) Weiters wurde die Aufnahme des Hammerwerfens auch für Jugend B beschlossen und die Maße für die Geräte dieser Disziplin bei Jugendbewerben wie folgt festgelegt :

Jugend A : Hammer 6 1/4 kg schwer, 1.10 m lang,
" B : " 5 kg " 1.05 m "

D. Ferner wurde beschlossen :

- 1) Durchführung einer Vereinsmeisterschaft in 3 Klassen. Die Ausschreibung wird dem Vorstand im allgemeinen Rahmen der bereits vor der Generalversammlung herausgegebenen Entwürfe überlassen.
- 2) Durchführung eines Österreichischen Cupbewerbes für Männer und Frauen. (Wertung der ersten vier Plätze bei der Junioren-, Österreichischen und Jugendmeisterschaft nach der 1000 Pkte-Tabelle.) Über die Ausschreibung siehe oben (Pkt. 1)).

3) Regelung der Berechtigung zur Teilnahme an Landesmeisterschaften, Landesrepräsentationen, sowie der Voraussetzung zur Anerkennung von Landesbestleistungen :

Landesmeisterschaften

An der Landesmeisterschaft ist teilnahmeberechtigt

- a) jeder beim Oe.L.V. ordnungsgemäss gemeldete Athlet österr. Staatszugehörigkeit, welcher in einer Gemeinde des betr. Bundeslandes Heimatberechtigung besitzt, ohne Rücksicht auf Vereinszugehörigkeit und ordentlichen Wohnsitz.
- b) jeder beim Oe.L.V. ordnungsgemäss gemeldete Athlet österr. Staatszugehörigkeit, welcher seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in dem betr. Bundesland hat, ohne Rücksicht auf Heimatberechtigung, ordentlichen Wohnsitz und Vereinszugehörigkeit.
- c) jeder beim Oe.L.V. ordnungsgemäss gemeldete Athlet fremder Staatszugehörigkeit (Ausländer und Staatenlose), welcher seit mindestens drei Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich, davon mindestens 3 Monate in dem betr. Bundesland hat, ohne Rücksicht auf Vereinszugehörigkeit.

In allen Fällen ist im Laufe eines Kalenderjahres die Teilnahme nur an den Landesmeisterschaften eines Bundeslandes gestattet. Als Nachweis des Wohnsitzes gilt der polizeiliche Meldzettel, welcher über Vorlangen dem Landesverband vorzulegen ist.

Landesrepräsentationen

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Berufung in Landesrepräsentationen, wobei zu beachten ist, dass durch die Teilnahme an den Landesmeisterschaften (resp. Repräsentationen) eines Bundeslandes das Recht der Teilnahme an Landesmeisterschaften (resp. Repräsentationen) eines anderen Bundeslandes im laufenden Kalenderjahr verwirkt ist.

Landesbestleistungen

Als Landesbestleistungen können ausschliesslich Leistungen ordnungsgemäss beim Oe.L.V. gemeldeter Athleten österr. Staatszugehörigkeit, welche in einer Gemeinde des betr. Bundeslandes Heimatberechtigung besitzen, ohne Rücksicht auf Vereinszugehörigkeit und ordentlichen Wohnsitz, anerkannt werden.

Landesbestleistungen können bei jeder Veranstaltung erzielt werden, welche unter Aufsicht des Oe.L.V., bzw. eines nationalen Verbandes der I.A.A.F. abgehalten wird. Voraussetzung zur Anerkennung der Landesbestleistung ist die Vorlage einer offiziellen Leistungs-Bestätigung seitens des Veranstalters.

Diese Bestimmungen finden auf alle nach dem 27.4.1945 erzielten Landesbestleistungen Anwendung. Die Anerkennung vor diesem Zeitpunkt erzielter Landesbestleistungen bleibt den Beschlüssen der Landesverbände vorbehalten.

4) Regelung betr. der Mitgliedschaft von Vereinen, welche einer Gesamtorganisation angehören, die ihren Wirkungsbereich über das gesamte österreichische Bundesgebiet erstreckt :

Vereine, welche einer Gesamtorganisation angehören, die ihren Wirkungsbereich über das gesamte österreichische Bundesgebiet erstreckt (wie ASKÖ, Union, Polizei, Post, Eisenbahn) können je Bundesland nur mit einer einzigen Vereinigung als Mitglied im Ö.L.V. aufscheinen.

E. Folgende Beschlüsse wurden in betr. Kassaangelegenheiten gefaßt :

- 1) Einmalige Beitrittsgebühr S 50.-
Jahresbeitrag je Stimme lt. §§ 27 u. 17,
zweiter Absatz, der Satzungen S 30.-
- 2) Anmeldegebühren für Anmeldungen bereits im Jahre 1947 gemeldeter Athleten, die bis
1. Mai 1948 vorliegen S 2.-
1. Juli " " S 3.-
nach dem 1. Juli erfolgen S 4.-
Für alle Neuanmeldungen (Athleten, die 1947 beim Ö.L.V. nicht gemeldet waren) einheitlich S 2.-
Für Jugendliche gilt in allen Fällen eine 50 %ige Ermäßigung.

3) Von der Pflichtversicherung (Bisher S 1.26 pro Kopf) können Vereine nur dann befreit werden, wenn sie durch Angabe der Polizznummer und des Versicherungsinstitutes den Nachweis erbringen, daß ihre Mitglieder gegen Leichtathletik-Unfälle bereits versichert sind.

4) Die vorgeschlagene Erhöhung der Meetingtaxen erfolgt nicht, es bleibt also bei den bisherigen Sätzen.

Einzelveranstaltungen	S	5.-
Lokales Meeting	S	10.-
Nationales Meeting	S	20.-
Internationales Meeting	S	40.-

Die Vereine der Bundesländer haben diese Meetingtaxen ihrem Landesverband, die Wiener Vereine dem Ö.L.V. abzuführen, und dies sofort bei Anmeldung eines Meetings, bzw. bei dem Ersuchen um die Genehmigung des Termins.

F. Weiters wurde beschlossen, daß bei Sportlern, welche sich außer in der Leichtathletik auch in anderen Sportzweigen betätigen und gleichzeitig an zwei oder mehreren Repräsentativwettkämpfen teilnehmen sollen, die Einigung darüber, für welchen Sportzweig sie anzutreten haben, über die betr. Verbände erfolgen soll.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß obiger Bericht nur die für die Landesverbände und Vereine wichtigsten Beschlüsse enthält und kein vollständiger Bericht über die Generalversammlung ist.

Um einige Fragen, die im Zusammenhang mit einigen genannten Punkten auftauchten, zu beantworten, seien hiezu folgende Kommentare gegeben :

Zu Punkt C.1) : An der Feststellung, wer in der kommenden Saison als Neuling, Junior oder Senior zu betrachten ist, wird bereits gearbeitet und die genaueren Listen in geeigneter Form zeitgerecht den Vereinen zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt D.1) u. 2) : Die Ausschreibungen für die Vereinsmeisterschaft und den österreichischen Cup gehen den Landesverbänden und Vereinen zu Beginn des Monats Februar zu.

Zu Punkt D.4) : Im Interesse einer klarlos funktionierenden Organisation auch in den Bundesländern ist es dringend notwendig, daß die in Frage kommenden Landeskartelle, bzw. Landesverbände des ASKÖ, der Union usw. ihre Anmeldung (soweit dies nicht schon geschehen ist, wie z. B. durch die Landeskartelle des ASKÖ in Wien und Kärnten) für das betreffende Bundesland dem Ö.L.V. (über den zuständigen Landesverband des Ö.L.V.) bekanntgeben, oder mitzuteilen, welcher örtliche Verein die offizielle Vertretung dem Ö.L.V. gegenüber innehaben wird.

Zu Punkt E.2) : Nach dieser Neuregelung, die geschaffen wurde, um die Mass. der Anmeldungen auf die Zeit vor 1. Mai 1948 zu konzentrieren und so die Arbeit des Melde- u. Ordnungsausschusses zu erleichtern, liegt es im Interesse der Vereine, alle für 1948 in Frage kommenden Athleten aus finanziellen Gründen bereits vor Beginn der Saison zu melden. Der Ö.L.V. ersucht bei dieser Gelegenheit auch, diese Meldungen möglichst bald durchzuführen, um eine Überlastung des Melde- u. Ordnungsreferates in den letzten Wochen des Monats April zu vermeiden. Weiters wird hiemit allen Vereinen zur Kenntnis gebracht, daß jede Anmeldung ohne Ausnahme erst dann registriert wird, wenn die Anmeldegebühr dafür erlegt wurde. Die Vereine in den Bundesländern haben ihre Anmeldungen unbedingt über ihren zuständigen Landesverband (mit einem Durchschlag für diesen) an den Ö.L.V. zu richten, um auch den Landesverbänden von nun an eine genaue Karteiführung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so werden die Anmeldescheine dem betr. Verein wieder zurückgeschickt und die Anmeldung ebenfalls nicht zur Kenntnis genommen. Es ist außerdem unbedingt erforderlich, daß bei jeder Anmeldegebühr genau angegeben wird, welchen Athleten sie betrifft, dies hat unter genauer Angabe des Vor- u. Zunamens zu erfolgen, um alle ev. Irrtümer von vornherein auszuschalten und zeitraubende sowie kostspielige Rückfragen zu ersparen.

V e r b a n d s t e r m i n e .

April	18.	Geländemeisterschaft
Mai	9.	Staffeltag
"	23.	Vereinsmeisterschaft, I. Durchgang
"	30.	Tag der Jugend
Juni	6.	Frauenländerkampf gegen C.S.R.
"	13.	Juniorenmeisterschaft, 15 km - Lauf
"	20.	Vereinsmeisterschaft, II. Durchgang
Juli	4.	Landesmeisterschaften, 25 km - Lauf
"	11.	Österreichische Meisterschaften, 30 km - Lauf
"	18.	Österr. Jugendmeisterschaften
"	30.	Beginn der Olympischen Spiele

Die Termine für die Zeit nach den Olympischen Spielen werden noch fixiert.

2. Allgemeines.

- 1) Schriftverkehr der Vereine in den Bundesländern.
Um dem von den Landesverbänden bei der Generalsversammlung in dieser Hinsicht geäußerten Wunsche zu entsprechen, wird nochmals folgendes festgelegt:
Jedlicher Schriftverkehr der Vereine mit dem O.L.V. hat über den betr. Landesverband, und zwar in der Form zu erfolgen, dass das betreffende Schriftstück an den Landesverband gesendet wird, der es, die Kenntnisnahme durch Abstempelung und Unterschrift bestätigend, an den O.L.V. weiterleitet. Eine Durchschrift für den Landesverband muss natürlich beiliegen.
Jedlicher Schriftverkehr des O.L.V. mit den Vereinen (also z.B. eine Antwort auf obiges Schriftstück) geht so vor sich, dass der O.L.V. seine Antwort entweder ebenfalls über den betreffenden Landesverband, oder, falls rasche Erledigung notwendig, dem betr. Verein direkt zugehen lässt, dem Landesverband aber einen Durchschlag dieses Schreibens zu seiner Information sendet.
- 2) Wahlrecht belasteter und minderbelasteter Nationalsozialisten bei Vereinshauptversammlungen. Es wird den Vereinen hienüt bekannt gegeben, dass belastete Nationalsozialisten bei Vereinshauptversammlungen weder das aktive noch das passive Wahlrecht haben. Minderbelastete besitzen nur das aktive Wahlrecht.
- 3) Anmeldung von Veranstaltungen durch die Vereine. Die Vereine werden ersucht, die von ihnen vorgesehenen Veranstaltungen sobald wie möglich dem O.L.V., bzw. ihren Landesverbänden bekannt zu geben, um diesen die Festlegung ihrer Terminliste ehestens zu ermöglichen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass jede Anmeldung einer Veranstaltung ohne gleichzeitige Bezahlung der entsprechenden Meetingtaxe zurückgewiesen wird.
- 4) Bestellung von Geräten. Um eine rechtzeitige Bestellung mit Geräten in Anbetracht der bereits am 23. Mai beginnenden Vereinsmeisterschaft zu ermöglichen, werden die Vereine in ihrem eigenen Interesse gebeten, sofort ihre ev. Bestellungen der Firma Plaschkowitz, Wien, III., Baugasse 13, Tel.: U 14397 bekannt zu geben.
- 5) Vortragreihe des Olympiatrainers Ralph Hoke. Im Rahmen der Lehrgangsabteilung der Bundesanstalt für Leibeserziehung finden jeden Donnerstag in der Zeit von 19.00 - 21.00 Uhr Vorträge statt, die die Bewegungslehre, Methodik, Technik und das Training von Lauf, Sprung und Wurf zum Thema haben werden. Der Besuch ist kostenlos und allen Interessenten freigestellt. Die Vereine werden aufgefordert, ihre Athleten und Funktionäre auf diese Möglichkeit auch einer theoretischen Weiterbildung aufmerksam zu machen.
- 6) Erscheinen einer Fachzeitschrift für Leichtathletik. Alle Freunde und Interessenten der Leichtathletik werden hienüt darauf aufmerksam gemacht, dass in Kürze eine Fachzeitschrift für Leichtathletik, "Start", erscheinen wird, womit auch unser Sportzweig über ein Organ verfügen wird, in dessen Bestimmung es liegt, nicht nur die genaue Ergebnisse der Veranstaltungen, sondern auch Kommentare und fachliche Artikel zu bringen, wofür in anderen Blättern infolge Platzmangels keine Möglichkeit besteht.

Wien, 13. Jänner 1948

Eigentümer, Herausgeber u. Hersteller: Österreichischer Leichtathletik-Verband,
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Karl Klement, alle Wien, III., Löwegasse 47.